

BIH • Postfach 41 09 • 76026 Karlsruhe

Bundesministerium für
Gesundheit und Soziale Sicherung
Rochusstraße 1

53123 Bonn

Karl-Friedrich Ernst

Bitte AZ bei Rückantwort angeben
AZ BIH 501
Fon (07 21) 81 07 – 247
Fax (07 21) 81 07 – 288
karl-friedrich.ernst@lwbaden.de
30.10.2003

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0376
vom 10.11.03

15. Wahlperiode**

Regierungsentwurf des Gesetzes zur Förderung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und einer Dritten Verordnung zur Änderung der Ausgleichsabgabeverordnung

Ihr AZ.: 511-PG; 512-58 117-10

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen hat sich in ihrer Jahreshauptversammlung am 23./ 24.10.2003 eingehend mit den o.g. Entwürfen befasst. Im Anschluss an unsere Stellungnahme vom 22.09.2003 zu den Referentenentwürfen wollen wir daher nachfolgend auch zu den Regierungsentwürfen Stellung nehmen, die gegenüber den Referentenentwürfen beträchtliche Änderungen enthalten. Die BIH ist selbstverständlich dankbar, dass eine ganze Reihe ihrer ursprünglichen Anregungen aufgegriffen wurden und begrüßt auch eine größere Zahl neuer Änderungen, z.B. des § 102 Abs. 1 SGB IX, ohne dass wir dies nochmals an jedem Punkt hervorheben wollen. Wir sprechen nachfolgend vielmehr erneut ausschließlich die Punkte an, die wir aus Sicht der Praxis für kritisch halten und halten auch unsere bisher nicht berücksichtigten Anregungen aufrecht.

1. Artikel 1 – Änderungen des SGB IX:

Zu Ziffer 1

Die Einbeziehung der Vereinbarung zwischen den Integrationsämtern und den Rehabilitationsträgern bei der Inanspruchnahme der Integrationsfachdiensten in den Katalog der gemeinsamen Empfehlungen nach § 13 SGB IX mag aus systematischen Gründen von Vorteil sein, stellt aber in der Sache im Vergleich zur Regelung im Referentenentwurf (vgl. dort Ziffer 28 c) die schlechtere Lösung dar. Zum Einen ist durch eine solche Regelung nur ein Teil der Rehabilitationsträger tangiert, zum Anderen sind die Integrationsämter selbst im § 13 SGB IX nicht als Vereinbarungspartner vorgesehen, sondern ihre Bundesarbeitsgemeinschaft wird nur bei der Vorbereitung der gemeinsamen Empfehlungen beteiligt (vgl. § 13 Abs. 5 SGB IX). Dies hat schon bei den bisher in Kraft gesetzten Empfehlungen auf der Ebene der BAR zu Problemen geführt und teilweise zur Nichtbeteiligung einzelner Integrationsämter, die sich an die Empfehlungen nicht gebunden fühlen. Diese "schwache" Verfahrensposition nach § 13 Abs. 5 SGB IX steht im Übrigen nicht in Einklang mit der Übertragung der Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste, wie sie jetzt vorgesehen ist. Wir dürfen in diesem Zusammenhang auch den mühsamen und zeitaufwendigen Prozess der Vorbereitung der gemeinsamen Empfehlungen auf der Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation erwähnen. Wir sind der Auffassung, dass dies in einem kleineren Kreis von Beteiligten schneller zu realisieren ist.

Zu Ziffer 6, 24 c) aa) d)

Auf völliges Unverständnis stößt bei den Integrationsämtern, dass bei der Wohnungshilfe nun lediglich im Aufgabenbereich der Sozialhilfe und der Integrationsämter eine klarstellende Erweiterung des Leistungsumfangs auf den Umbau der Wohnung erfolgen soll. Die im Referentenentwurf noch vorgesehene Erweiterung auch des § 33 Abs. 8 Ziff. 6 SGB IX um eine entsprechende Regelung ist dagegen entfallen. Dies wird die vor In-Kraft-Treten des SGB IX praktisch unlösbaren Abgrenzungsprobleme zwischen den Leistungen der Rehabilitationsträger und den Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben erneut mit voller Schärfe wiederaufleben lassen. Es stellt sich bei der jetzigen Fassung sofort die Frage, ob eine Doppelzuständigkeit in ein und demselben Leistungsbereich entstehen wird, ob dadurch nicht das Aufstockungsverbot nach 102 Abs. 5 Satz 2 SGB IX und das Gebot zur vollständigen Erbringung von Leistungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB IX verletzt wird.

Die Antragsverfahren würden sich bei einer Doppelzuständigkeit unverhältnismäßig in die Länge ziehen und die Antragssteller wären letztlich die Leidtragenden einer solchen gesetzlichen Regelung. Dass eine Erweiterung des Leistungskatalogs der Rehabilitationsträger im § 33 SGB IX deshalb nicht möglich sein soll, weil für den Umbau einer Wohnung kein beruflicher Bezug herzustellen ist, gilt im Übrigen für die Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, die aus den von den Arbeitgebern aufgebrauchten Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert wird, in gleicher Form. Auch im Bereich der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben ist es unzulässig, Maßnahmen der gesellschaftlichen Teilhabe zu fördern. Wir halten diese Änderung im Vergleich zum Referentenentwurf, die sogar rückwirkend zum 1.7.2001 in Kraft treten soll, für gravierend und können uns nur mit allem Nachdruck dagegen aussprechen.

Zu Ziffer 7

Die Einbeziehung von behinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen während der Zeit einer Berufsausbildung in Betrieben und Dienststellen im Wege einer Gleichstellung ist trotz der vorgesehenen rechtlichen Änderung im Vergleich zum Referentenentwurf unklar und unpräzise. Nach welchen Kriterien das Arbeitsamt seine Stellungnahme erbringen will ist unklar.

Zu Ziffer 11

Zu unserem Bedauern wurde nun doch die Idee aus den Arbeitspapieren des BMGS umgesetzt, Arbeitsplätze bei der Beschäftigungspflicht nicht mitzuzählen, bei denen eine gesetzliche oder behördliche Anforderung an die gesundheitliche Eignung eine Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ausschließt. Letztlich wird mit dieser Vorschrift ein einziger großer deutscher Arbeitgeber bevorzugt. Der Gesetzgeber würde mit einer solcher Regelung den vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung aus dem Jahr 1981 über die Verfassungsmäßigkeit der Ausgleichsabgabe gebilligten Grundsatz verlassen, dass die Beschäftigungspflicht abstrakt und für die Arbeitgeber gruppenbezogen besteht. Letztlich würde eine solche Regelung, wenn sie realisiert wird, das Einfallstor sein, um über Kurz oder Lang weitere Ausnahmen und Sondertatbestände zu schaffen. Es ist auch unklar, was unter "behördlichen Anforderungen" zu verstehen ist. Wenn man ein Beschäftigungsverbot bereits aus abstrakten Unfallverhütungsvorschriften herleiten will, muss man sich auf größere rechtliche Auseinandersetzungen in vielen Einzelfällen

einstellen. Völlig unverständlich wird die Regelung im Zusammenspiel mit der vorgesehenen Änderung des § 77 SGB IX und seinem neuen Absatz 2 a (vgl. Ziffer 15). Es ist widersprüchlich, dass die in dem vorgesehenen § 73 Abs. 4 SGB IX ausgenommenen Arbeitsplätze dann doch wieder eine Verpflichtung zur Zahlung von Ausgleichsabgabe (allerdings auf den Mindestsatz von 105 Euro beschränkt) auslösen sollen, wenn sie nicht besetzt werden. Zur Durchführung dieser beiden Vorschriften hat sich während der Jahreshauptversammlung der BIH bereits eine intensive Fachdiskussion entwickelt, wie diese Vorschriften überhaupt auszulegen wären. Unklar ist insbesondere, welche Rechtsfolgen sich aus dem Halbsatz " ...für jeden unbesetzten Pflichtsatz, der unter entsprechender Anwendung der Pflichtquote (§ 71 Abs. 1 Satz 1) für Stellen ermittelt wird, auf denen..." ergeben. Soll die "entsprechende Anwendung" des § 71 Abs. 1 Satz 1 SGB IX etwa bedeuten, dass hinsichtlich der Stellen, auf denen wegen gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen eine Beschäftigung ausgeschlossen ist, erst ab einem Umfang von 20 (= Beginn der Beschäftigungspflicht nach § 71 Abs. 1 Satz 1 SGB IX) von einer Pflicht zur Zahlung von Ausgleichsabgabe in Höhe von 105 Euro auszugehen ist? Wenn der Gesetzgeber die Regelung des § 73 Abs. 4 SGB IX tatsächlich für notwendig halten sollte, müsste sie wenigstens konsequent sein. So sollte bei einem Arbeitgeber mit beispielsweise 3000 Arbeitsplätze, von denen 300 unter die Ausnahme des § 73 Abs. 4 SGB IX fallen, diese dann auch konsequent abgezogen und nur noch 2700 Arbeitsplätze bei der Berechnung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht zugrunde gelegt werden. Alle anderen Lösungen führen zu rechtlichen Unklarheiten.

Zu Ziffer 19

In § 83 SGB IX sollen nun doch Präzisierungen zum Inhalt der Integrationsvereinbarung aufgenommen werden. Kritisch bewerten wir dabei allerdings den vorgesehenen Abs. 2 b, wonach Rehabilitationsträger und die Integrationsämter Arbeitgeber, die ein betriebliches Eingliederungsmanagement einführen, durch Prämien fördern können. In dieser Vorschrift ist praktisch alles unklar. Weder gibt es Hinweise, wann von einem betrieblichen Eingliederungsmanagement ausgegangen werden kann, noch wie sich die Leistungsmöglichkeit der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter voneinander abgrenzt, in welcher Höhe solche Prämien erbracht werden können und wo die Rechtsgrundlage für die Integrationsämter liegt, dies aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zu tun. Neben diesen praktischen Bedenken hinsichtlich der Durchführung einer solchen Vorschrift, versprechen wir uns von einer derartigen Regelung im Übrigen auch keinen

wesentlichen Anreiz für die Arbeitgeber für die Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements.

Zu Ziffer 21

Wir begrüßen es grundsätzlich, dass im Gegensatz zum Referentenentwurf die neu vorgesehene Fiktionsregelung im Bereich der ordentlichen Kündigung auf Fälle des § 89 SGB IX beschränkt werden soll. Allerdings wäre es dringend erforderlich, diese Beschränkung auf § 89 Abs. 1 SGB IX (Betriebsschließung und wesentliche Betriebseinschränkung) und Kündigungen bei Insolvenzen (dort auch über § 89 Abs. 3 SGB IX hinaus) zu beschränken. Regelungstechnisch ließe sich letzteres durch einen Hinweis auf ein Verfahren nach der InsolvenzO lösen. Dies haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 22.09.2003 auf S. 7 vorgeschlagen, auf die wir uns nochmals ausdrücklich beziehen. Die Vorschrift des § 89 Abs. 2 SGB IX (Änderungskündigung) ebenfalls in die Fiktionsregelungen mit einzubeziehen halten wir dagegen für bedenklich, da der Antrag auf Zustimmung zur Änderungskündigung häufig im Zusammenhang mit der Schwerbehinderung des betroffenen Arbeitnehmers steht und in diesem Fall die uneingeschränkte Möglichkeit bestehen muss, den Sachverhalt umfassend zu klären, um den Arbeitsplatz vielleicht doch in der bisherigen Form erhalten zu können. Diese Möglichkeit sollte den betroffenen schwerbehinderten Arbeitnehmer nicht genommen werden und hier gelten im Wesentlichen die Ausführungen, die wir bezüglich des Referentenentwurfs zu allen anderen Kündigungen gemacht haben, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen.

Für völlig unverständlich halten wir, dass die im Referentenentwurf noch vorgesehene Änderung des § 87 SGB IX (Wegfall der Stellungnahme des Arbeitsamtes) nun wieder gestrichen worden ist. Sicher ist diese Änderung nicht der zentrale Punkt eines solchen Reformvorhabens. Gleichwohl sollte der Gesetzgeber darauf Rücksicht nehmen, dass die Integrationsämter als durchführende Verwaltung für den Kündigungsschutz sehr großes Interesse daran haben, die Verfahren effizient und zügig durchzuführen, wie es auch von den Verfahrensbeteiligten erwartet wird. Insoweit können wir nicht nachvollziehen, dass dieser völlig überflüssige Verfahrensschritt nun doch beibehalten werden soll. Als Anschauungsmaterial fügen wir eine typische Stellungnahme eines Arbeitsamtes bei (**Anlage 1**), die beispielhaft für Zehntausende von Stellungnahmen der Arbeitsämter steht, die jährlich bei den Integrationsämtern eingehen. Die Prüfung der Arbeitsämter erfolgt formularmäßig, ohne auch nur in Ansätzen erkennen zu lassen, dass hier inhaltlich eine

Prüfung stattgefunden hat. Auf den Vordrucken werden immer die Kästchen „Bedenken erhoben“ und „aufgrund der Arbeitsmarktlage für Schwerbehinderte“ angekreuzt. Der Unterzeichner hat in seiner 15jährigen Tätigkeit als Leiter eines Integrationsamtes noch keine andere Stellungnahme gesehen. Wie wenig gründlich hier gearbeitet wird, zeigt sich daran, dass von den Arbeitsämtern häufig selbst bei Anträgen auf Zustimmung zu einer Änderungskündigung Bedenken mit der Begründung erhoben werden, dass mit langdauernder Arbeitslosigkeit zu rechnen ist, was nicht weiter kommentiert werden muss. Für die betroffenen schwerbehinderten Arbeitnehmer wäre es sicher kein Nachteil, wenn das Integrationsamt im Verfahren automatisch und grundsätzlich von Bedenken des Arbeitsamtes ausgehen würde. Dies würde Zeit, Porto und Verwaltungsaufwand ersparen.

Im Bereich des besonderen Kündigungsschutzes bedauern wir, dass unser Vorschlag nicht aufgegriffen wurde, den Kündigungsschutz erst ab dem Vorliegen einer Anerkennung als schwerbehinderter Mensch beginnen zu lassen. Wir haben Ihnen bereits vor einigen Wochen eine Kopie eines Artikels aus der "Wirtschaftswoche" mit einem eindrucksvollen Beispielsfall der Fa. Siemens zukommen lassen, der sich mit den Erfahrungen der Integrationsämter deckt. In diesem Bereich wird durch entsprechende Beratung von Anwälten ein zunehmender Missbrauch betrieben, wenn Arbeitnehmer vorsorglich ein in der Regel aussichtsloses Anerkennungsverfahren einleiten, das nur den Zweck hat, die Regelungen über den Kündigungsschutz für die Zeit dieses Verfahrens nutzen zu können. Von besonders "versierten" Anwälten wird sogar vorsorglich und zeitgleich schon ein Gleichstellungsantrag beim Arbeitsamt gestellt. Dies bringt den Kündigungsschutz insgesamt in eine negative Diskussion. Das gegen das Aufgreifen unseres Vorschlags sprechende Argument, dass wegen der langen Verfahrensdauer bei den Versorgungsämtern ein früherer Beginn des Kündigungsschutzes angezeigt ist, wird durch die vorgesehene Neureglung des § 69 SGB IX stark relativiert.

Zu Ziffer 24 c) bb) 2 b) und c)

Bei der vorgesehenen Erweiterung des Leistungskatalogs der Leistungen an Arbeitgeber stellt sich die Frage, ob durch die vorgesehene Änderung nicht die gleichgestellten behinderten Jugendlichen durch die umfangreichere Fördermöglichkeit besser gestellt werden als die besonders betroffenen schwerbehinderten Jugendlichen, bei denen lediglich die Förderung der Zuschüsse zu Gebühren, insbesondere Prüfungsgebühren vorgesehen ist. Diese Unklarheit sollte ausgeräumt werden.

Zu Ziffer 25 ff einschließlich Ziffer 18:

Leider ist im Regierungsentwurf das Kapitel über die Integrationsfachdienste im Vergleich zum Referentenentwurf nahezu unverändert geblieben.

Im Vorblatt des Gesetzentwurfs wird unter Ziffer A (Zielsetzung) der "Ausbau der Integrationsfachdienste" ausdrücklich genannt. Unter Ziffer B soll die Lösung dieses Ziels durch den "Ausbau der Integrationsfachdienste" erfolgen. Auch diese gleich doppelte Aussage kann nicht darüber hinweg täuschen, dass mit der vorgesehenen gesetzlichen Regelung genau das Gegenteil eintreten wird. Wesentliche Teile der in den beiden letzten Jahren aufgebauten Strukturen von Integrationsfachdiensten werden durch den radikalen Rückzug der Bundesanstalt für Arbeit schlichtweg zusammenbrechen. Wir können es vor diesem Hintergrund nur begrüßen, dass diese rechtliche Änderung erst zum 01.01.2005 in Kraft treten soll, weil es damit den Arbeitsämtern selbst überlassen bleibt, die "Abwicklung" des bisher von ihnen verantworteten Teils der Integrationsfachdienste weitgehend selbst durchzuführen. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass der Rückzug der Bundesanstalt für Arbeit aus diesem Aufgabenbereich politisch gewollt und wohl nicht zu verhindern ist. Die Integrationsfachdienste werden zukünftig in erster Linie wie die früheren Psychosozialen Dienste nach dem alten Schwerbehindertengesetz die Aufgabe haben, die Integrationsämter bei der Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben durch Maßnahmen der psychosozialen Betreuung zum Erhalt von Arbeitsplätzen zu unterstützen. Zusätzlich wird es Fälle geben, in denen relativ zufällig und unsystematisch den Integrationsfachdiensten Fälle zugewiesen werden, in denen auch eine Vermittlung eines Arbeitsplatzes in Betracht kommt. Die Integrationsämter als Auftraggeber verfügen hier jedoch über keinen systematischen Fundus an Fällen, da ihre Aufgabe letztlich bei der Sicherung und Erhaltung von Arbeitsplätzen liegt. Von daher ist es nicht möglich, den bisherigen Personalstand der Integrationsfachdienste zu halten, sie müssen in Konsequenz der gesetzlichen Regelung zurückgeführt werden. Lediglich durch die Einbeziehung der Rehabilitationsträger (insoweit sind auch die Arbeitsämter betroffen) wird die bisher unbefriedigende Situation beseitigt, dass die Integrationsämter bisher auch Fälle aus der Ausgleichsabgabe vergüten, in denen überhaupt kein förmlicher Schwerbehindertenstatus der Klienten des IFD vorliegt.

Die Formulierung des §102 Abs. 3 Nr. 3 ist nach wie vor irreführend. Die Integrationsfachdienste sind in Kapitel 7 so umfassend definiert, dass man auf die Beifügung "einschließlich psychosozialer Dienste" verzichten sollte. Man könnte ansonsten davon ausgehen, dass es nach wie vor "psychosoziale Dienste" geben kann. Dies entspricht aber nicht der Absicht des Gesetzgebers.

Der Übergang der Strukturverantwortung auf die Integrationsämter wird im Entwurf nicht klar geregelt. Wir haben in unserer Stellungnahme vom 22.09.2003 auf Seite 9 Ziffer 2 dargestellt, was u.E. unter Strukturverantwortung zu verstehen ist. Es ist nicht ausreichend, den Übergang der Strukturverantwortung lediglich an verschiedenen Stellen der Gesetzesbegründung zu erwähnen, sondern dies muss zwingend durch eine gesetzliche Regelung sichergestellt werden. Wir bitten nochmals, dies in der Eingangsnorm des Kapitels über die Integrationsfachdienste zu tun und entsprechend unserem Vorschlag eine zumindest beispielhafte Beschreibung aufzunehmen, was unter Strukturverantwortung zu verstehen ist. Vor dem Hintergrund der Gesamtproblematik werden unsere Bedenken gegenüber der vorgesehenen Regelung in Ziffer 30 bezüglich des neuen § 114 Abs. 3 SGB IX immer größer. Wir sehen keine Möglichkeit der BIH, Ergebnisse für den Bericht nach § 160 SGB IX aufzubereiten, wenn sowohl die Grundlage dieser Ergebniserhebung völlig unklar ist und auch die Frist bis zum 31.12.2006 viel zu kurz ist, um entsprechendes Datenmaterial durch die einzelnen Integrationsämter zu erheben und durch die BIH zusammenzufassen.

2. Dritte Verordnung zur Änderung der Ausgleichsabgabeverordnung

Die Neuverteilung der Ausgleichsabgabe zwischen Bund und Ländern ist auch nach der durch die vorgesehene fortdauernde Zuweisung von Ausgleichsabgabemitteln an die Bundesanstalt für Arbeit für die Eingliederungszuschüsse erfolgten Korrektur des Referentenentwurfs nicht akzeptabel. Wir halten auch den neuen Abführungssatz an den Ausgleichsfonds von 34 % im Hinblick auf die auf die Länder übergehenden Aufgaben für nicht sachgerecht und zu hoch. Wir dürfen zunächst auf die als **Anlage 2** beigefügte Übersicht verweisen, die darstellt, welche Beträge die Integrationsämter im Jahr 2004 nach § 36 und § 46 SchwbAV an den Bund abzuführen hätten. Der Betrag ist deutlich höher als der entsprechende Betrag im laufenden Jahr und in den Vorjahren. Gleichzeitig erhalten die Integrationsämter aber ab 2004 deutlich mehr Aufgaben, nämlich die gesamte Förderung von Werkstätten und Wohnheimen, die komplette Förderung der Integrationsprojekte, die Förderung von Prämien an Arbeitgeber bei Einführung eines Eingliederungsmanagements

und von Prämien und Zuschüssen bei der Einstellung behinderter Jugendlicher. Weiter muss infolge der geplanten Rechtsänderungen auch mit Ausgabensteigerungen bei der Wohnungshilfe und gleichzeitig mit Mindereinnahmen wegen der erheblichen Eingriffe in das System von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe gerechnet werden. Sowohl der Entwurf der Änderungen des SGB IX als auch die Neuverteilung der Ausgleichsabgabe in der SchwbAV nimmt auf die finanziellen Belange der Länder und Höheren Kommunalverbände als Träger von Integrationsämtern keine Rücksicht. Stattdessen wird ein erhöhter Finanzbedarf des Bundes mit u. a. mit den befristeten überregionalen Arbeitsmarktprogrammen begründet, die in der Vergangenheit keine Rolle gespielt haben und für die neben den Zuweisungen der Mittel an die Bundesanstalt für Arbeit nach § 41 Abs. 1 Ziff. 1 SchwbAV und den Arbeitsmarktprogrammen der Länder nach § 16 SchwbAV auch kein Bedarf besteht. Die BIH trägt die vorgesehene Beibehaltung der dauerhaft auf 5 % abgesenkten Pflichtquote für Arbeitgeber nach § 71 Abs. 1 SGB IX und die dadurch verursachten Mindereinnahmen uneingeschränkt mit, ist jedoch der Auffassung, dass dann aus finanziellen Gründen aber kein Raum besteht, den Aufgabenkatalog der Integrationsämter mit immer neuen Aufgaben und Leistungstatbestände anzureichern. Bei der Übergangsregelung nach § 46 SchwbAV halten wir es für angezeigt, dass die Bundesanstalt für Arbeit im Übergangsjahr 2004 bei der bestehenden Knappheit finanzieller Mittel bei der Ausgleichsabgabe die Integrationsfachdienste aus dem ihr zugewiesenen Kontingent nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 SchwbAV finanziert und zumindest die Regelung des § 46 Abs. 1 Ziff. 2 SchwbAV dafür entfällt. Bei § 46 SchwbAV wurde im Übrigen angemerkt, dass nach der nicht geglückten Formulierung des § 46 Abs. 1 Nr. 3 SchwbAV im Ergebnis sogar 40 + 34, also insgesamt 74 % abzuführen wären. Das kann wohl nicht gewollt sein.

Die Sozialministerien der Länder erhalten eine Mehrfertigung dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

K.-F. Ernst
Vorsitzender